



Landesrechnungshof  
*Niederösterreich*

**NÖ Landessonderschulen**  
**Querschnittsprüfung, Nachkontrolle**  
*Bericht 3 | 2025*

**Impressum:**

**Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:**  
Landesrechnungshof Niederösterreich  
A-3109 St. Pölten, Wiener Straße 54/A

**Redaktion:**

Landesrechnungshof Niederösterreich

**Bildnachweis:**

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Schulen K4

Foto Deckblatt: oben links - NÖ Landessonderschule Allentsteig

oben rechts - NÖ Landessonderschule Waidhofen an der Ybbs

unten links - NÖ Landessonderschule Hollabrunn

unten rechts - NÖ Landessonderschule Hinterbrühl

Foto Rückseite: NÖ Landessonderschule und NÖ Heim mit medizinisch-therapeutischer  
Rehabilitation „Waldschule“ Wiener Neustadt

**Druck:**

Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3, Amtsdruckerei

**Herausgegeben:**

St. Pölten, im Mai 2025



**Europäisches Qualitätszertifikat**

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte  
Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Dieses Zertifikat bestätigt die Barrierefreiheit der Website sowie deren Zugänglichkeit  
für alle Menschen nach den internationalen W3C-Richtlinien (WCAG 2.1 – AA).

Die Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich [www.lrh-noe.at](http://www.lrh-noe.at) hat das Qualitäts-  
siegel „Web Accessibility Certificate Austria (WACA)“ erhalten.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Nieder-  
österreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App)  
für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das  
Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



**Landesrechnungshof**  
*Niederösterreich*

**NÖ Landessonderschulen**  
**Querschnittsprüfung, Nachkontrolle**

*Bericht 3 | 2025*



**NÖ Landessonderschulen Querschnittsprüfung,  
Nachkontrolle  
Inhaltsverzeichnis**

|                             |    |
|-----------------------------|----|
| Zusammenfassung             | I  |
| 1. Prüfungsgegenstand       | 1  |
| 2. Zuständigkeiten          | 5  |
| 3. Rechtliche Grundlagen    | 9  |
| 4. Strategische Vorgaben    | 16 |
| 5. Aufgaben und Ausstattung | 19 |
| 6. Organisation             | 22 |
| 7. Finanzierung             | 25 |
| 8. Verträge                 | 32 |
| 9. Brandschutz              | 34 |
| 10. Tabellenverzeichnis     | 39 |



## **NÖ Landessonderschulen Querschnittsprüfung, Nachkontrolle Zusammenfassung**

Die Nachkontrolle zum Bericht 6/2020 „NÖ Landessonderschulen Querschnittsprüfung“ (Vorbericht) ergab, dass von 14 Empfehlungen aus diesem Bericht neun ganz beziehungsweise größtenteils, vier teilweise und eine nicht umgesetzt wurden. Die Abteilung Schulen K4 entsprach den Empfehlungen damit insgesamt zu 78,6 Prozent.

### **Verbesserungen und Investitionen um 2,68 Millionen Euro**

Eine Richtigstellung der Verordnung der Bildungsdirektion für Niederösterreich über die Schulsprengel, die Auflassung der Landessonderschule Waidhofen an der Ybbs im Schuljahr 2020/2021 (Ergebnis 3), die Zusammenführung der Landessonderschule Hollabrunn und der Allgemeinen Sonderschule unter einer gemeinsamen Leitung auf dem Schulcampus Hollabrunn (Ergebnis 4), Sanierungen und Baumaßnahmen an Standorten um insgesamt 2,68 Millionen Euro (Ergebnis 5), notwendige Schulungen des Verwaltungspersonals (Ergebnis 7) sowie eine Halbierung der Dienstfahrzeuge auf drei (Ergebnis 8) konnten erreicht werden. Weiters wurde mit der Ausrollung eines einheitlichen Internet-Auftritts begonnen (Ergebnis 2). Zudem fasste die Abteilung Schulen K4 die bestehenden konzeptiven Überlegungen zur Entwicklung der gemeinsamen Standorte von Landessonderschulen und Landesbetreuungscentren sowie zur Zusammenarbeit mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 und der Bildungsdirektion für Niederösterreich zusammen. Damit lag ein erstes Konzept vor (Ergebnis 1).

### **Noch offene Empfehlungen**

Noch offen blieb die Empfehlung, die vorgeschriebenen Organisationsgrundlagen für die Landessonderschulen zu überarbeiten (Ergebnis 6). Auch der empfohlene Erfahrungsaustausch des Verwaltungspersonals war noch nicht sichergestellt (Ergebnis 7).

Am Standort Wiener Neustadt wiesen die Unterlagen für den betrieblichen Brandschutz (Brandschutzplan, Bedienungsgruppenverzeichnis der Brandmeldeanlage) trotz Verbesserungen noch Mängel auf, die der externe Auftragnehmer umgehend zu beheben hatte (Ergebnis 14). Auch der Verlegungsplan bedurfte einer neuerlichen Überarbeitung (Ergebnis 13).

### **Sinkende Schülerzahl und steigende Ausgaben für Personal**

Im Schuljahr 2024/2025 besuchten 197 Kinder und Jugendliche mit sozialpädagogischem Sonderbedarf eine der vier Landessonderschulen in Allentsteig, Hinterbrühl, Hollabrunn und Wiener Neustadt. Das Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt betreute 106 Kinder und Jugendliche.

Im Rechnungsjahr 2023 gab das Land NÖ dafür insgesamt 13,86 Millionen Euro aus. Davon entfielen 11,41 Millionen Euro oder 82,3 Prozent auf Personal. Die Auszahlungen 2023 lagen damit insgesamt um 15,5 Prozent über den Ausgaben im Jahr 2018, wobei sich der auf Personal entfallende Anteil um 2,3 Prozentpunkte erhöhte.

Im Jahr 2023 betragen die umgelegten Auszahlungen für 102 Lehrkräfte der Landessonderschulen rund 7,07 Millionen Euro oder 172.541,88 Euro pro Klasse bezogen auf 41 Klassen mit 202 Schülerinnen und Schülern und bei umgelegten Einzahlungen von 7,06 Millionen Euro. Das entsprach einer Erhöhung um 34,3 Prozent pro Klasse gegenüber dem Jahr 2018, in dem die umgelegten Ausgaben für 96 Lehrkräfte der Landessonderschulen rund 5,78 Millionen beziehungsweise 128.440,96 Euro pro Klasse bezogen auf 45 Klassen mit 243 Schülerinnen und Schülern betragen hatten, bei umgelegten Einnahmen von 5,71 Millionen Euro.

### **Feststellungen zum Rechnungs- und Vergabewesen**

Aufgrund der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 wurden die Rücklagen in Höhe von 22.971,88 Euro mit 1. Jänner 2020 der allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt (Ergebnis 9).

Die Landessonderschulen Hinterbrühl und Allentsteig hielten nun die Bargeldgrenzen von 400,00 Euro gemäß den Revisionsprotokollen der Abteilung Finanzen F1, Buchhaltung – Revision vom Mai 2022 und Mai 2023 ein. Die Obergrenzen erachtete die Abteilung K4 für angemessen (Ergebnis 10).

Die Reinigungsleistungen der Landessonderschulen Hinterbrühl und Wiener Neustadt sowie im Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt waren im Rahmen einer Ausschreibung für Objekte des Landes NÖ im Industrieviertel ab April 2022 neu vergeben worden.

Für die Wäschereinigung für die Landessonderschule und das Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt wurden hingegen weder Vergleichsangebote eingeholt noch Möglichkeiten einer Einkaufsgemeinschaft geprüft (Ergebnis 11).

Die Abteilung Schulen K4 kündigte jedoch im Jänner 2021 drei Versicherungen, die der Dienstanweisung „Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung“ widersprachen (Ergebnis 12).

**Die NÖ Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme vom 13. Mai 2025 zu, die teilweise noch offen gebliebenen Empfehlungen des Landesrechnungshofs umzusetzen, und informierte über die dazu geplanten beziehungsweise bereits gesetzten Maßnahmen.**



## 1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung der 14 Empfehlungen aus dem Bericht 6/2020 „NÖ Landessonderschulen Querschnittsprüfung“, im Folgenden als Vorbericht bezeichnet. Der NÖ Landtag hatte diesen am 24. September 2020 zur Kenntnis genommen und damit zum Beschluss erhoben. Der Vorbericht betraf die Landessonderschulen Allentsteig, Hinterbrühl, Hollabrunn, Waidhofen an der Ybbs und Wiener Neustadt. Der Landessonderschule Wiener Neustadt war ein Heim mit medizinisch-therapeutischer Rehabilitation „Waldschule“ (kurz Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt) angeschlossen.

Ziel der Nachkontrolle war, den NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung und die Öffentlichkeit über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorbericht sowie über wesentliche Entwicklungen der Gebarung zu informieren. Der Landesrechnungshof stellte daher diese Entwicklungen sowie die Empfehlungen (Vorschläge, Hinweise) aus dem Vorbericht mit ihrem jeweiligen Umsetzungsstand dar.

Die Abteilung Schulen K4 sowie die vier Landessonderschulen und das Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt setzten fünf Empfehlungen zur Gänze, vier großteils, vier teilweise und eine nicht um. Sie entsprachen den Empfehlungen damit insgesamt zu 78,6 Prozent.

### 1.1 Prüfungsmethode

Die Nachkontrolle des Landesrechnungshofs stützte sich auf den Vorbericht und auf die „Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ der EURORAI (European Organization of Regional Audit Institutions). Diese Leitlinien verlangten in Grundsatz 10 das Vorhandensein von wirksamen Folgemechanismen zu den Empfehlungen der Regionalen Rechnungskontrollbehörden. Auch die Standards der INTOSAI (International Organization of Supreme Audit Institutions) forderten eine Berichterstattung über die Umsetzung der Empfehlungen von Rechnungshöfen.

Der Landesrechnungshof erhob die getroffenen Maßnahmen und wertete dazu die Nachweise und Unterlagen aus. Dazu führte er strukturierte Interviews mit den Verantwortlichen der Abteilung Schulen K4 sowie der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6.

Aufgrund der Schlussbesprechung mit der Abteilung Schulen K4 am 11. Februar 2025 erfolgten Ergänzungen und eine Neubewertung der Umsetzung. Zudem fand am 27. Februar 2025 eine weitere Besprechung mit der Abteilung Landeshochbau BD6 betreffend Brandschutz in den Landessonderschulen statt, weil die Abteilung Schulen K4 über die Abteilung Landeshochbau BD6 einen befugten externen Auftragnehmer zur Erstellung eines Brandschutzplans beauftragte.

Der Landesrechnungshof strebte eine vollständige Umsetzung seiner Empfehlungen (Vorschläge, Hinweise) an und erwartete rund zwei Jahre nach der Vorlage eines Berichts einen Umsetzungsgrad von rund 80,0 Prozent.

Der Umsetzungsgrad berechnete sich aus dem Anteil der (ganz, größtenteils oder teilweise) umgesetzten Empfehlungen an der Gesamtanzahl der Empfehlungen des Vorberichts. Die ganz beziehungsweise größtenteils umgesetzten Empfehlungen wurden dabei mit 1, die teilweise umgesetzten Empfehlungen mit 0,5 und die offen gebliebenen Empfehlungen mit 0 bewertet. Daraus berechnete der Landesrechnungshof einen gesamten prozentuellen Umsetzungsgrad.

### 1.2 Berichterstattung

Der Bericht über die Nachkontrolle wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Personenbezogene Bezeichnungen, die nur in einer Form verwendet wurden, um die Lesbarkeit zu erleichtern, umfassen alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

Außerdem wurde auf eine leichte Verständlichkeit bei maschineller Wiedergabe für Menschen mit Beeinträchtigungen geachtet und daher weitgehend auf Abkürzungen verzichtet, Tabellen verbal eingeleitet und erklärt sowie Zahlen auf- oder abgerundet. Die Darstellung in Millionen Euro kann in Ausnahmefällen Rundungsdifferenzen aufweisen.

### 1.3 Gebarungsumfang

Im Rechnungsjahr 2018 hatten die Ausgaben des Landes NÖ für die fünf Landessonderschulen und das Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt rund zwölf Millionen Euro betragen. Davon waren rund 9,60 Millionen Euro oder 80,0 Prozent auf Personal entfallen. Im Rechnungsjahr 2023 galt die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015. Damit wurden die Ausgaben zu Auszahlungen, welche rund 13,86 Millionen Euro betragen, wovon rund 11,41 Millionen Euro oder 82,3 Prozent auf Personal entfielen.

Der Aufwand für das Lehrpersonal der Landessonderschulen war dem Land NÖ im Umfang der vom Bund genehmigten Stellenpläne ersetzt worden. Den Aufwand für das Schulassistenten- und Verwaltungspersonal hatte das Land NÖ als Schulerhalter getragen.

Die Verrechnung der Ausgaben und der Einnahmen beziehungsweise ab dem Rechnungsjahr 2020 der Auszahlungen und der Einzahlungen im Finanzierungshaushalt sowie der Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt für die Landessonderschulen erfolgte im Unterabschnitt 213 „Sonderschulen“ und für das Lehrpersonal der Landessonderschulen im Unterabschnitt 210 „Allgemeinbildende Pflichtschulen, gemeinsame Kosten“.

Die Ausgaben und die Einnahmen beziehungsweise die Auszahlungen und die Einzahlungen sowie Aufwendungen und Erträge für das Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt wurden im Unterabschnitt 410 „Einrichtungen der allgemeinen Sozialhilfe“ verrechnet.

## 1.4 Kenndaten

Im Schuljahr 2018/2019 hatten in Niederösterreich laut Statistik Austria insgesamt 87 Sonderschulen mit 453 Klassen bestanden, in denen 2.698 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet worden waren.

Im Schuljahr 2022/2023 hatten laut Statistik Austria vom Mai 2024 in Niederösterreich insgesamt 86 Sonderschulen mit 464 Klassen bestanden, in denen 2.675 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet worden waren. Demnach war die Schüleranzahl um 23 gesunken und die Klassenanzahl um elf gestiegen.

Nach der Schließung der einklassigen Landessonderschule und Überstellung der Klasse in die Allgemeine Sonderschule in Waidhofen an der Ybbs im Jahr 2020/2021 verblieben vier Landessonderschulen in Niederösterreich. Diese wiesen im Schuljahr 2024/2025 gesamt 41 Klassen mit 197 Schülerinnen und Schülern auf. Davon besuchten 16 Schülerinnen und Schüler in drei Klassen die Landessonderschulen Allentsteig und Hollabrunn, 79 Schülerinnen und Schüler in 20 Klassen die Landessonderschule Hinterbrühl und 102 Schülerinnen und Schüler in 18 Klassen die Landessonderschule Wiener Neustadt.

Die Schülerzahlen hatten sich seit dem Schuljahr 2019/2020 von 221 auf 197 im Schuljahr 2024/2025 verringert. Die Anzahl der Klassen war von 42 auf 41 zurückgegangen.

An den Standorten Allentsteig und Hinterbrühl reduzierte sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler von 114 auf 81, was einen Rückgang von 29,0 Prozent bedeutete. Die Standorte Hollabrunn und Wiener Neustadt verzeichneten einen Anstieg von 102 auf 116 Schülerinnen und Schüler oder 13,7 Prozent.

Die Anzahl der betreuten Personen im Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt stieg im Schuljahr 2024/2025 im Vergleich zum Schuljahr 2019/2020 von 90 auf 106. Das Personal wurde im gleichen Zeitraum von 55 auf 64 Bedienstete aufgestockt.

Damit stellten sich die Kenndaten der Landessonderschulen sowie des Landesrehabilitationsheims Wiener Neustadt in den Schuljahren 2019/2020 und 2024/2025 wie folgt dar:

**Tabelle 1: Kenndaten zu den Landessonderschulen und zum Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt**

| <b>Landessonderschulen</b>                             | <b>2019/2020</b> | <b>2024/2025</b> | <b>Veränderungen</b> |
|--|------------------|------------------|----------------------|
| Anzahl der Standorte                                   | 5                | 4                | -1                   |
| Anzahl der Klassen                                     | 42               | 41               | -1                   |
| Anzahl der Schülerinnen und Schüler                    | 221              | 197              | -24                  |
| Anzahl des Personals in Köpfen                         | 139              | 122              | -17                  |
| <i>davon Lehrpersonal</i>                              | 99               | 82               | -17                  |
| <i>davon Schulassistentenpersonal</i>                  | 33               | 34               | +1                   |
| <i>davon Verwaltung, Technik, Reinigung, Schulwart</i> | 7                | 6                | -1                   |
| Ausgaben / Auszahlungen in Millionen Euro              | 8,15             | 9,84             | +1,69                |
| Einnahmen / Einzahlungen in Millionen Euro             | 5,81             | 7,12             | +1,31                |
| <b>Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt</b>       | <b>2019/2020</b> | <b>2024/2025</b> | <b>Veränderungen</b> |
| Anzahl der Betreuten                                   | 90               | 106              | +16                  |
| Anzahl des Personals in Köpfen                         | 55               | 64               | +9                   |
| Ausgaben / Auszahlungen in Millionen Euro              | 3,82             | 4,02             | +0,20                |
| Einnahmen / Einzahlungen in Millionen Euro             | 2,93             | 3,08             | +0,15                |

Quelle: Abteilung Schulen K4, Darstellung Landesrechnungshof

## 1.5 Lage

Die vier Landessonderschulen verteilten sich auf die Standorte Allentsteig, Hollabrunn, Hinterbrühl und Wiener Neustadt, wobei sich an allen Standorten auch eine Allgemeine Sonderschule befand. Deren Erhaltung oblag den jeweiligen Sitz- beziehungsweise Sonderschulgemeinden (Gemeindeverbänden) als gesetzliche Schulerhalter.

In Allentsteig, Hollabrunn und Hinterbrühl befand sich zudem jeweils ein Sozialpädagogisches Betreuungszentrum und in Wiener Neustadt ein Landesrehabilitationsheim.

## 2. Zuständigkeiten

Aufgrund des NÖ Pflichtschulgesetzes war das Land NÖ der gesetzliche Schulerhalter für Sonderschulen, deren Schulsprengel sich auf das Land NÖ erstreckte. Die Zuständigkeiten für diese Landessonderschulen und das Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt stellten sich wie folgt dar:

### 2.1 NÖ Landesregierung

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung fielen die Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Volks-, NÖ Mittel- und Sonderschulen, Polytechnischen Schulen sowie für die Sonderschule für körperbehinderte Kinder Wiener Neustadt und das Heim mit medizinisch-therapeutischer Rehabilitation (Waldschule) ab 23. März 2018 in die Zuständigkeit der Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Christiane Teschl-Hofmeister.

Davon ausgenommen war die finanzielle Aufsicht über die Schulgemeinden, die im Rahmen der Zuständigkeit für Gemeindeangelegenheiten und Aufsicht über Gemeindeverbände wahrgenommen wurde.

Für die Personalangelegenheiten des Landes NÖ war ab 26. April 2017 Landeshauptfrau Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner zuständig. Aufgrund des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 stand die Landeshauptfrau zudem mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 der Bildungsdirektion für Niederösterreich als Präsidentin vor.

## 2.2 Amt der NÖ Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wies die Aufgaben im Zusammenhang mit den Landessonderschulen sowie dem Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt folgenden Abteilungen zu:

### Abteilung Personalmanagement LAD2

Der Abteilung Personalmanagement LAD2 (vormals Abteilung Personalangelegenheiten A LAD2-A) oblagen die personal- und dienstrechtlichen Angelegenheiten der Landesbediensteten.

### Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3

Zu den Aufgaben der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD 3 (vormals Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3) zählten die Verwaltung und die Erhaltung der Landesgebäude sowie die Vornahme der dafür erforderlichen Ausschreibungen und Vergaben.

### Abteilung Schulen K4

Die Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Volks-, NÖ Mittel- und Sonderschulen, Polytechnischen Schulen sowie der Sonderschule für körperbehinderte Kinder Wiener Neustadt und des Heims mit medizinisch-therapeutischer Rehabilitation (Waldschule) und die Angelegenheiten der Bildungsdirektion wies die Geschäftseinteilung der Abteilung Schulen K4 zu. Davon ausgenommen war die finanzielle Aufsicht über die Schulgemeinden, die der Abteilung Gemeinden IVW3 oblag.

Die Abteilung Schulen K4 arbeitete betreffend Brandschutz in den Landessonderschulen mit der Abteilung Landeshochbau BD6 zusammen.

**Im Vorbericht hatte der Landesrechnungshof angeregt, die Zuständigkeiten für die Verwaltung der Landessonderschulen und die Angelegenheiten der Höheren Lehranstalt des Landes NÖ (Mödling) in die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung und in die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung aufzunehmen.**

Im Zuge der Nachkontrolle teilte die Abteilung Schulen K4 mit, dass sie die Abteilung Landesamtsdirektion LAD1 ersuchen werde, diese Ergänzung bei der nächsten geplanten Änderung in diesem Bereich durchzuführen.

### Abteilung Landeshochbau BD6

Der Abteilung Landeshochbau BD6 oblagen die Angelegenheiten des Hochbaus des Landes NÖ (Projektentwicklung, Projektmanagement, Projektleitung und

Projektcontrolling). Außerdem unterstützte sie die Abteilung Schulen K4 bezüglich Brandschutzangelegenheiten in den Landessonderschulen. Dazu setzte sie einen befugten externen Auftragnehmer ein.

### **Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5**

Die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 hatte die Angelegenheiten nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 zu vollziehen. Das betraf die Übernahme von Kosten für Leistungen des Landesrehabilitationsheims Wiener Neustadt im Rahmen der NÖ Sozialhilfe.

### **Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren GS7**

Die Angelegenheiten der Sozialpädagogischen Betreuungscentren des Landes NÖ oblagen bis zum 29. Februar 2024 der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren GS7. Ab 1. März 2024 übernahm die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 diese Agenden.

### **Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6**

Mit 1. März 2024 übernahm die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 die Angelegenheiten der Sozialpädagogischen Betreuungscentren des Landes NÖ.

In Allentsteig, Hinterbrühl und Hollabrunn waren die Landessonderschulen, die Sozialpädagogischen Betreuungscentren und die Krisencentren an denselben Standorten gelegen und hatten teilweise dieselben Kinder und Jugendlichen betreut. Maßnahmen einer Einrichtung hatten sich auf andere ausgewirkt. So hatte zum Beispiel die Bildung von Außenwohngruppen eine Senkung der Schülerzahlen der Landessonderschulen bewirkt.

Da eine strategische Zusammenarbeit der zuständigen Abteilungen wirtschaftlich und zweckmäßig gewesen wäre, hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 1** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Schulen K4 und die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren GS7 sollten bei der Standortentwicklung zusammenarbeiten und ihre Konzepte und Strategien für die gemeinsamen Standorte von Landessonderschulen und Landesbetreuungscentren aufeinander abstimmen.“

### **Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde großteils umgesetzt.**

*Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 1 mitgeteilt, dass die Abteilung Schulen und die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren (beziehungsweise die durch eine geänderte Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung neu zuständige Abteilung*

*Kinder- und Jugendhilfe) künftig enger zusammenarbeiten würden, sodass Konzepte und Strategien betreffend Unterbringung von Schulpflichtigen im Hinblick auf die Beschulung an den gemeinsamen Standorten von Landessonderschulen und Landesbetreuungscentren aufeinander abgestimmt würden.*

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass es zwischen der Abteilung Schulen K4 sowie der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 einen Austausch gab. Die Abteilung Schulen K4 teilte mit, dass es auch mit Standortgemeinden Gespräche gegeben habe. Konzepte für die gemeinsamen Standorte von Landessonderschulen und Landesbetreuungscentren lagen jedoch nicht vor.

Anlässlich der Schlussbesprechung führte die Abteilung weiter aus, dass Entscheidungen der Standortentwicklung mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 sowie mit der Bildungsdirektion für Niederösterreich besprochen und abgestimmt worden seien. Das betreffe auch Entscheidungen über die Aufrechterhaltung von Sonderschulstandorten (Allentsteig). Sie fasste die bestehenden konzeptiven Entscheidungen und Überlegungen in einem Dokument zusammen, das der Landesrechnungshof als erstes Konzept ansah.

Der Landesrechnungshof wertete die Empfehlung damit als größtenteils umgesetzt. Er hielt eine strategische Zusammenarbeit der zuständigen Abteilungen und der Bildungsdirektion für Niederösterreich weiterhin für zweckmäßig und wirtschaftlich. Er bekräftigte, diese fortzusetzen und die strategischen Konzepte schriftlich weiterzuführen.

## 2.3 Bildungsdirektion für Niederösterreich

Die Bildungsdirektion für Niederösterreich hatte mit 1. Jänner 2019 als Bund-Land-Behörde das Schulrecht zu vollziehen. Ihr oblagen die personal- und dienstrechtlichen Angelegenheiten der Landeslehrer. Ausgenommen waren die land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie die Elementarpädagogik. Die Bildungsdirektion für Niederösterreich hatte auch die Verfahren für die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zu führen. Dazu hatte in jeder der sechs NÖ Bildungsregionen ein Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik zu bestehen.

## 2.4 NÖ Monitoringausschuss

Der NÖ Monitoringausschuss war dazu berufen, die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl III 2008/155, zu fördern und zu überwachen. Seine Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden von der NÖ Landesregierung bestellt und waren in

ihrer Ausschusstätigkeit unabhängig und weisungsfrei. Den Vorsitz führte die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte. Der Ausschuss legte der NÖ Landesregierung Berichte, Empfehlungen sowie Stellungnahmen zu den Rechten von Menschen mit Behinderung vor, darunter auch Empfehlungen für ein inklusives Schul- und Bildungswesen, so laut Bericht des Monitoring-Ausschusses 2023 auch am 15. Mai 2023, wonach der Ausschuss seine Empfehlungen aus dem Jahr 2017 erneuerte.

### 3. Rechtliche Grundlagen

Für die Landessonderschulen und für das Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt waren bundes- und landesrechtliche Grundlagen maßgeblich. Den Rahmen bildeten internationale Übereinkommen, in denen das Recht auf Bildung als Menschenrecht verfolgt wurde (Aktionsplan der Vereinten Nationen für die Jahre 2016 bis 2030 „Transformation unserer Welt: Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“). Deren Grundanliegen wurden auf europäischer und nationaler Ebene umgesetzt und weiterentwickelt.

#### 3.1 Bundesrecht

Das Recht des Kindes auf Bildung war unter anderem im Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl 1993/7, und im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl I 2011/4, verankert.

Aufgrund der Kompetenzverteilung der Bundes-Verfassung (Artikel 14 Absatz 2 und 3 B-VG) oblag dem Bund die Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Ausführungsgesetzgebung sowie die Vollziehung für die Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen (Aufbau, Organisationsform, Errichtung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahl und Unterrichtszeit).

Das Dienstrecht der Lehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen (Landeslehrpersonen) war Bundessache in der Gesetzgebung und Landessache in der Vollziehung. Das Land NÖ stellte als Dienstgeber die Lehrpersonen bereit und erhielt vom Bund die Kosten für deren Besoldung im Ausmaß der genehmigten Stellenpläne ersetzt (§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 beziehungsweise § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Finanzausgleichsgesetz 2024).

Wesentliche Bundesgesetze waren zudem das Schulpflichtgesetz 1985, BGBl 1985/76, das Schulorganisationsgesetz, BGBl 1962/242, das Schulzeitgesetz 1985, BGBl 1985/77, sowie das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG), BGBl 1996/746.

## **Allgemeine Schulpflicht**

Das österreichische Schulwesen kannte bereits seit der Allgemeinen Schulordnung von 1774 eine Schulpflicht, wonach alle sechs- bis zwölfjährigen Kinder unterrichtet werden mussten. Die allgemeine Schulpflicht begann mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahrs folgenden 1. September und dauerte neun Schuljahre.

## **Sonderpädagogischer Förderbedarf**

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf lag vor, wenn ein schulpflichtiges Kind wegen einer Behinderung dem Unterricht in der Volksschule, Mittelschule oder Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermochte. Als Behinderung galt eine nicht nur vorübergehende körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigung, welche die Teilhabe am Unterricht erschwerte.

Diese Kinder konnten die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule, Sonderschulklasse oder in einer geeigneten Volksschule, Mittelschule, Polytechnischen Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder einjährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe erfüllen, wenn solche Schulen (Klassen) den sonderpädagogischen Förderbedarf abdeckten und der Schulweg zumutbar oder die Unterbringung in einem geeigneten Schülerheim möglich war.

Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Volksschule, Mittelschule, Polytechnische Schule, Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einjährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe besuchten, hatten ihre allgemeine Schulpflicht in einer der Behinderung entsprechenden Sonderschule oder Sonderschulklasse zu erfüllen. An Volks- und Mittelschulen konnten Kurse zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchgeführt werden.

Die Volksschule hatte in den ersten vier Schulstufen eine für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsame Elementarbildung unter Berücksichtigung einer sozialen Integration behinderter Kinder zu vermitteln. In der 5. bis 8. Schulstufe (Oberstufe) bestand die Aufgabe und das Unterrichtsziel in einer grundlegenden Allgemeinbildung sowie einer Befähigung für das Berufsleben und zum Übertritt in mittlere oder höhere Schulen. Die Mittelschule schloss an die 4. Stufe der Volksschule an. Ihr kam die Aufgabe zu, die Schülerinnen und Schüler für den Übertritt in mittlere oder in höhere Schulen zu befähigen und auf das Berufsleben vorzubereiten.

Die Polytechnische Schule umfasste eine Schulstufe nach der 8. Schulstufe, um für den Übertritt in Lehre, Berufsschule und weiterführende Schulen zu befähigen.

Nach dem Prinzip der sozialen Integration waren Aufgaben und Unterrichtsziel der Schulen entsprechend den Lernvoraussetzungen auch bei einem sonderpädagogischen Förderbedarf anzustreben und eine der Sonderschule entsprechende Bildung zu vermitteln.

In allen Schulen sollten Schülerinnen und Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit unterrichtet werden. An Volksschulen, Mittelschulen und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen konnten therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden.

### **Sonderschulen**

Die Sonderschule umfasste neun Schulstufen und hatte physisch oder psychisch behinderte Kinder in einer ihrer Behinderungsart entsprechenden Weise zu fördern, ihnen nach Möglichkeit eine den Volksschulen oder Mittelschulen oder Polytechnischen Schulen entsprechende Bildung zu vermitteln und auf ihre Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben vorzubereiten. Die letzte Schulstufe bildete das Berufsvorbereitungsjahr. Sonderschulen konnten als ganztägige Sonderschulen, als selbstständige Schulen oder als Sonderschulklassen einer Volksschule, einer Mittelschule, einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art geführt werden.

Das Schulorganisationsgesetz ließ mit 1. September 2015 folgende Arten von Sonderschulen zu:

- 1. Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder)
- 2. Sonderschule für körperbehinderte Kinder
- 3. Sonderschule für sprachgestörte Kinder
- 4. Sonderschule für schwerhörige Kinder
- 5. Sonderschule für Gehörlose
- 6. Sonderschule für sehbehinderte Kinder
- 7. Sonderschule für blinde Kinder
- 8. Sondererziehungsschule (für erziehungsschwierige Kinder)
- 9. Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf.

Für schulpflichtige Patientinnen und Patienten in Krankenanstalten konnten Heilstättenschulen, Klassen oder Kurse eingerichtet werden.

Sonderschulen und Sonderschulklassen sollten je nach Lehrplan die Bezeichnungen „Volksschule“, „Mittelschule“ oder „Polytechnische Schule“ unter Beifügung der Art der Behinderung tragen.

### **3.2 Landesrecht**

Die Ausführungsgesetzgebung des Landes NÖ fand sich im NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl 2060, im NÖ Monitoringgesetz, LGBl 9291, im NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017, LGBl 2017/24, im NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl 2018/47, im NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl 5015, im NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1975, LGBl 5010, und im NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz (NÖ L-DHG), LGBl 2018/48.

Für die Landesbediensteten an den Landessonderschulen und dem Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt galten das NÖ Dienst- und Besoldungsrecht (NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl 2100, Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl 2300, Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl 2200). Für deren Schutz sorgte das NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998 (NÖ BSG 1998), LGBl 2015.

Der Bedienstetenschutz verpflichtete den Dienstgeber, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit seiner Bediensteten zu treffen. Das umfasste die Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, die Information und die Unterweisung sowie die Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

#### **NÖ Sozialhilfegesetz 2000**

Das Landesrehabilitationsheim in Wiener Neustadt fiel in den Anwendungsbereich des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, das Menschen mit besonderen Bedürfnissen unter anderem Hilfe zur Frühförderung, Erziehung, Schulbildung und verschiedene Hilfsmittel bot (Rechtsanspruch). Ziel der Sozialhilfe war, Menschen mit besonderen Bedürfnissen durch Hilfsangebote dazu zu befähigen, in die Gesellschaft eingegliedert zu werden.

Die Hilfe zur Frühförderung umfasste die ganzheitliche, in Zusammenarbeit mit den Eltern durchzuführende Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen. Darunter fiel die vollständige oder teilweise Übernahme der Kosten für notwendige Maßnahmen, um Erziehung und Schulausbildung zu erhalten, sowie für eine teilstationäre oder stationäre Unterbringung. Für stationäre Dienste konnten Kostenbeiträge von den unterhaltspflichtigen Angehörigen eingehoben werden.

## **NÖ Pflichtschulgesetz**

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl 5000, hatte die Grundsatzgesetze des Bundes zu den allgemeinbildenden Pflichtschulen (Volksschulen, Neue NÖ Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen) ausgeführt. Alle Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf sollten eine ihrer Behinderungsart entsprechende Sonderschule oder Sonderschulklasse an einer Volksschule, Neuen NÖ Mittelschule oder Sonderschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

## **NÖ Pflichtschulgesetz 2018**

Mit dem NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl 2018/47, waren die Bildungsreform 2017 auf Landesebene umgesetzt sowie die Regelungen für Pflichtschulen und Horte mit Ausnahme von dienstrechtlichen Bestimmungen zusammengefasst worden. Das Landesgesetz war mit 1. September 2018 (Schulautonomie) beziehungsweise mit 1. Jänner 2019 in Kraft getreten.

Das NÖ Pflichtschulgesetz 2018 stärkte die Schulleitungen unter anderem bei der Bildung der Klassen und Gruppen und schrieb den Sonderschulen keine Klassenschülerzahlen mehr vor.

Ab dem Schuljahr 2018/2019 oblag die Bildung der Klassen der Schulleitung im Rahmen des von der Bildungsdirektion für Niederösterreich zugeteilten Lehrpersonals. Damit konnte das jeweilige Bildungsangebot besser auf die spezifische Bedarfslage einer Region und auf das pädagogische Konzept des Schulstandorts ausgerichtet werden.

## **Kooperative Klassen und Integrationsklassen**

Um einen gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf zu ermöglichen, konnten Schulklassen und Sonderschulklassen in Volksschulen, NÖ Mittelschulen und Polytechnischen Schulen zeitweise gemeinsam als kooperative Klasse geführt werden. Außerdem konnten Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Integrationsklasse unterrichtet werden.

Für den Unterricht (nicht für rein pflegerische Hilfe) solcher Klassen waren zusätzliche Planstellen vorzusehen und entsprechend ausgebildete Lehrpersonen zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände durften auch Lehrpersonen ohne sonderpädagogische Ausbildung eingesetzt werden.

Mit der Bildung von Schulclustern aus bis zu acht benachbarten Schulstandorten konnte ein gemeinsamer organisatorischer und pädagogischer

Rahmen für kleinere Schulstandorte geschaffen werden. Das erleichterte die Entwicklung und die Umsetzung gemeinsamer Schwerpunkte und Projekte, den Übertritt in andere Schulen sowie den Personaleinsatz. In die Schulcluster waren zum Zweck der Inklusion nach Möglichkeit auch Sonderschulen einzubeziehen.

Die Sonderschulen hatten unter Bedachtnahme auf den Lehrplan die Bezeichnung „Volksschule“, „NÖ Mittelschule“ oder „Polytechnische Schule“, gegebenenfalls unter Beifügung der Art der Behinderung, zu führen. Das hatte sinngemäß für derartige Sonderschulklassen gegolten.

Die Landessonderschulen und das Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt waren medial unterschiedlich aufgetreten, beispielsweise als Sonderschule, Sondererziehungsschule, Dr. Erwin Schmuttermeier Schule oder Landesrehabilitationsheim, Landes-Rehabilitationsheim Wiener Neustadt oder Waldschule. Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 2** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Schulen K4 sollte einheitliche Vorgaben für den Auftritt und die Bezeichnungen der Landessonderschulen und des Heims mit medizinisch-therapeutischer Rehabilitation des Landes NÖ erlassen.“

**Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.**

*Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 2 mitgeteilt, dass der Grund für die Uneinheitlichkeit der Schulbezeichnungen einer genaueren – insbesondere den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden – Prüfung unterzogen und aufeinander abgestimmt würde. Unter Einbeziehung der Bedürfnisse der einzelnen Schulen werde im Rahmen eines Projektes ein gemeinsamer Auftritt im Internet erarbeitet.*

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass ein gemeinsamer Internetauftritt mit gleichem Logo entwickelt und bei der Landessonderschule Wiener Neustadt implementiert wurde.

In Bezug auf einheitliche Bezeichnungen bezog sich die Abteilung Schulen K4 auf § 4 NÖ Pflichtschutzgesetz 2018, wonach die Landessonderschulen die jeweilige gesetzlich geregelte schulartspezifische Bezeichnung zu führen hatten.

Der Landesrechnungshof erwiderte, dass die Verwendung der vorgeschriebenen Bezeichnungen nicht gegen die empfohlene Vereinheitlichung sprach und wertete die Empfehlung daher als teilweise umgesetzt.

**Stellungnahme der NÖ Landesregierung:**

*Die Bezeichnung der einzelnen Schulen wird neuerlich einer Prüfung unterzogen und gemeinsam mit den Schulleitungen wird eine Vereinheitlichung der Schulbezeichnungen erarbeitet.*

**Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.*

**Verordnung über die Schulsprengel der Sonderschulen und die Sonderschulgemeinden in Niederösterreich**

Die Verordnung über die Schulsprengel der Sonderschulen und die Sonderschulgemeinden in Niederösterreich, LGBI 2016/55, hatte die Standorte und die Pflicht- und Berechtigungssprengel der Sonderschulen in Niederösterreich geregelt. Die Sprengelteilung hatte einer ordnungsgemäßen und gleichmäßigen Zuweisung der schulpflichtigen Kinder an die Schularten nach dem Territorialprinzip gedient und den Bereich des gesetzlichen Schulerhalters begrenzt.

Als Sprengel waren für die Landessonderschulen Allentsteig, Hinterbrühl, Hollabrunn und Waidhofen an der Ybbs das jeweilige Sozialpädagogische Betreuungszentrum und für die Landessonderschule Wiener Neustadt das Land NÖ festgelegt. Als Berechtigungssprengel hatte für alle Landessonderschulen das Land NÖ und für die Landessonderschule Hinterbrühl zusätzlich noch für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf der Sprengel der Sonderschule Mödling gegolten.

Als Sprengel für die Landessonderschule Waidhofen an der Ybbs hatte die Verordnung nicht das Pflege- und Förderzentrum Waidhofen an der Ybbs, sondern ein Sozialpädagogisches Betreuungszentrum angeführt.

Festsetzung und Änderung der Schulsprengel hatten ab 1. Jänner 2019 der Bildungsdirektion für Niederösterreich obliegen. Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 3** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Schulen K4 sollte bei der Bildungsdirektion die Richtigstellung der Verordnung über die Schulsprengel der Sonderschulen und die Sonderschulgemeinden in Niederösterreich beantragen.“

**Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.**

*Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 3 mitgeteilt, dass die Auflassung der Landessonderschule Waidhofen an der Ybbs bei der*

*Bildungsdirektion NÖ beantragt worden sei, sodass dieser Standort in Folge in der Verordnung über die Schulsprengel der Sonderschulen und die Sonderschulgemeinden in Niederösterreich gelöscht würde.*

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Landessonderschule Waidhofen an der Ybbs aufgelassen und die Verordnung über die Schulsprengel der Sonderschulen und die Sonderschulgemeinden in Niederösterreich durch die Bildungsdirektion angepasst wurde.

## 4. Strategische Vorgaben

Die strategischen Vorgaben für die Landessonderschulen hatten sich aus den rechtlichen Grundlagen abgeleitet. Dazu zählten:

- Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012 bis 2020. Dieser Aktionsplan hatte ein inklusives Bildungssystem angestrebt und war bis 31. Dezember 2021 verlängert worden. Danach galt der Nationale Aktionsplan Behinderung 2022 bis 2030.
- Empfehlung des NÖ Monitoringausschusses an die NÖ Landesregierung vom 6. April 2017 zur vollständigen Umsetzung des Inklusionsprinzips im NÖ Schul- und Erziehungswesen, die im Jahr 2023 erneuert wurde.
- Resolution für den Erhalt der Sonderschulen vom 21. Juni 2017. Die Resolution stellte die individuelle Förderung von Kindern an erste Stelle und anerkannte, dass bereits rund die Hälfte aller Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ unterrichtet wurde. Zugleich wies die Resolution auf die Notwendigkeit der individuellen Betreuungsmöglichkeiten in Sonderschulen hin, weil die Integration in den Regelunterricht nicht bei jeder Beeinträchtigung zielführend war.

### 4.1 Vorrang für Integration und Inklusion

Aus den rechtlichen und strategischen Vorgaben hatte sich ein Vorzug für den inklusiven Unterricht im Regelschulwesen und nach Möglichkeit eine Rückführung von einer Sonderschule in eine Regelschule abgeleitet. In diesem Sinn war die Aufnahme in eine Landessonderschule erst erfolgt, wenn alle Fördermaßnahmen im Regelschulwesen, wie Schulpsychologie oder Beratung, keinen Erfolg gebracht und die Landessonderschule den Bedürfnissen des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen besser entsprochen hatten.

## 4.2 Entwicklung der Schülerzahlen

Aufgrund der Vorgaben war zu erwarten gewesen, dass die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen abnehmen sowie die Anzahl der Lehrkräfte für Sonderpädagogik und inklusive Bildung an Regelschulen zunehmen werden. Die nachstehende Tabelle stellt die Anzahl der Kinder und Jugendlichen sowie der Klassen in den Landessonderschulen in den Schuljahren 2019/2020 und 2024/2025 (Stand jeweils zum Schulbeginn) dar:

**Tabelle 2: Anzahl der beschulten Kinder und Jugendlichen und der Klassen**

| Standort        | Beschulte<br>2019/2020 | Klassen<br>2019/2020 | Beschulte<br>2024/2025 | Klassen<br>2024/2025 |
|-----------------|------------------------|----------------------|------------------------|----------------------|
| Allentsteig     | 9                      | 2                    | 2                      | 1                    |
| Hinterbrühl     | 105                    | 22                   | 79                     | 20                   |
| Hollabrunn      | 12                     | 2                    | 14                     | 2                    |
| Waidhofen/Ybbs  | 5                      | 1                    | -                      | -                    |
| Wiener Neustadt | 90                     | 15                   | 102                    | 18                   |
| <b>Summe</b>    | <b>221</b>             | <b>42</b>            | <b>197</b>             | <b>41</b>            |

Quelle: Abteilung Schulen K4

Im Vergleich der Schuljahre 2019/2020 mit 2024/2025 ging die Anzahl der beschulten Kinder und Jugendlichen an den Landessonderschulen von 221 auf 197 zurück. Die Klassen reduzierten sich im selben Zeitraum von 42 auf 41.

Im Zeitraum 2009/2010 bis 2019/2020 war die Anzahl der Kinder und Jugendlichen sowie der Klassen an den Landessonderschulen von 418 beziehungsweise 61 Klassen auf 221 beziehungsweise 42 Klassen zurückgegangen. Das entsprach einem Rückgang um 197 Schülerinnen und Schüler oder rund 50,0 Prozent insbesondere an den Standorten Allentsteig, Hollabrunn und Waidhofen an der Ybbs.

Daher hatte die Abteilung Schulen K4 Vorgespräche mit den Gemeinden über gemeinsame Entwicklungsmöglichkeiten der Landessonderschulen und der allgemeinen Sonderschulen beziehungsweise allgemeinbildenden Pflichtschulen, insbesondere für die Standorte Hollabrunn und Waidhofen an der Ybbs geführt. Zum Standort Wiener Neustadt hatte die Abteilung einen

Workshop für die Umstrukturierung der Landessonderschule und des Landesrehabilitationsheims abgehalten.

Eine Neustrukturierung der Standorte mit sinkenden oder geringen Schülerzahlen war jedoch nicht erfolgt. Die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit von Investitionen an den Standorten war von der weiteren Nutzung abhängig gewesen. Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 4** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Schulen K4 sollte – aufbauend auf den bereits eingeleiteten Maßnahmen und Projekten – standortbezogene Konzepte für eine Neustrukturierung der Landessonderschulen entwickeln. Sie sollte sich dabei mit der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren GS7, den örtlichen Schulerhaltern, der Bildungsdirektion und anderen betroffenen Anspruchsgruppen abstimmen.“

#### **Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde größtenteils umgesetzt.**

*Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 4 mitgeteilt, dass zum einen mit der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren (beziehungsweise die durch eine geänderte Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung neu zuständige Abteilung Kinder- und Jugendhilfe) die zukünftig erforderliche Beschulung der schulpflichtigen Kinder in den Betreuungscentren erarbeiten werde und zum anderen unter Einbeziehung der Bildungsdirektion NÖ und den örtlichen Regelschulen eine Neustrukturierung der Landessonderschulen angestrebt werde.*

Im Zuge der Nachkontrolle teilte die Abteilung Schulen K4 mit, dass nach Abstimmung mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 und der Bildungsdirektion für Niederösterreich beziehungsweise der NÖ Landesregierung folgende Entscheidungen getroffen worden seien:

- Die Landessonderschule Hollabrunn befand sich ab dem Schuljahr 2024/2025 gemeinsam mit der gemeindeeigenen Volksschule und der Allgemeinen Sonderschule Hollabrunn am Campus Hollabrunn. Zudem hatten die Landessonderschule Hollabrunn und die Allgemeine Sonderschule Hollabrunn seit dem Schuljahr 2020/2021 eine gemeinsame Schulleitung.
- Die Landessonderschule Allentsteig und die Allgemeine Sonderschule Allentsteig wurden seit dem Schuljahr 2021/2022 unter einer Leitung geführt. Wegen der geringen Schülerzahl von zwei Kindern im Schuljahr 2024/2025 liefen Gespräche über die Schließung des Schulstandorts.
- Die Landessonderschule Hinterbrühl wurde unverändert weitergeführt.

- Die Landessonderschule Wiener Neustadt war zu einem größeren Schulcampus gemeinsam mit der Volksschule Föhrenwald und der Expositur der Mittelschule Wiener Neustadt, Europaallee, angewachsen; das Internat hatte einen Zubau erhalten.

Der Landesrechnungshof stellte dazu fest, dass keine standortbezogenen Konzepte für eine Neustrukturierung der Landessonderschulen vorlagen. Daher bewertete er das Ergebnis nur als teilweise umgesetzt und bekräftigte, dass die – in der Stellungnahme zugesagte – Neustrukturierung der Landessonderschulen auszuarbeiten und umzusetzen war.

In der Schlussbesprechung erklärte die Abteilung Schulen K4 die niedrige Schülerzahl der Landessonderschule Allentsteig vor allem mit der Bildung von Außenwohngruppen und verwies auf die Evaluierung der Aufrechterhaltung des Schulstandorts mit der Bildungsdirektion für Niederösterreich und die Überlegungen zu Alternativen für die Beschulung betroffener Kinder.

Weiters betonte sie, dass die Landessonderschule Hinterbrühl einen wesentlichen Beitrag zur Beschulung der im Sozialpädagogischen Betreuungszentrums mit Krisenzentrum sowie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des NÖ Landeskrankenhauses Baden-Mödling untergebrachten Kinder beitrug. Der Standort Wiener Neustadt stellte weiterhin einen wichtigen Bestandteil in der schulischen Ausbildung der Kinder mit körperlichen und mehrfachen Behinderungen in der Region dar. Zudem übermittelte die Abteilung Schulen K4 eine Zusammenfassung der bestehenden Überlegungen zur Neustrukturierung der Landessonderschulen.

Der Landesrechnungshof wertete die Empfehlung damit als großteils umgesetzt und bekräftigte, dass die von der NÖ Landesregierung zugesagte Neustrukturierung der Landessonderschulen unter Einbeziehung der Regelschulen weiter umzusetzen war.

## 5. Aufgaben und Ausstattung

Im Schuljahr 2019/2020 waren 30 der insgesamt 42 Klassen oder mehr als 70,0 Prozent auf Klassen mit schwerstbehinderten Kindern und auf Klassen mit Kindern mit besonders erhöhtem Förderbedarf entfallen. Der Rest verteilte sich auf heilpädagogische Klassen, allgemeine Sonderschulklassen, zwei Brückenklassen sowie eine Klasse Polytechnische Schule.

In der Regel hatten zwei Personen (entweder zwei Lehrpersonen oder eine Lehrperson mit einer Schulassistenz) Klassenverbände von sechs Kindern und Jugendlichen unterrichtet. Bei besonderem Betreuungs- oder Pflegebedarf war zusätzliches Personal eingesetzt worden. In Ausnahmefällen erhielten die

betroffenen Kinder und Jugendlichen Einzelunterricht oder Einzelbetreuung. Der Unterricht erfolgte je nach Bedarf nach den Lehrplänen der Volksschule, der Mittelschule, der Allgemeinen Sonderschule, der Polytechnischen Schule sowie nach dem Lehrplan für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf. Die Schulstunden waren nach den besonderen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen und aktuellen Anlässen (Schwierigkeiten, Krisen, Störungen) gestaltet worden. Kompensatorische Bildungs- und Erziehungsziele hatten auf den Ausgleich von Benachteiligungen hingewirkt.

### Schulgebäude

Die **Landessonderschule Allentsteig** war im Gebäude des Sozialpädagogischen Betreuungszentrums Allentsteig im dritten Obergeschoss sowie im ausgebauten Dachgeschoss untergebracht gewesen. Turnsaal, Fitnessraum und Bewegungsraum waren neben dem Hauptgebäude gelegen und durch einen unterirdischen Gang mit diesem verbunden. Die gebotene Barrierefreiheit hatte nicht bestanden. Der Einbau eines Aufzugs war technisch möglich gewesen.

Die **Landessonderschule Hinterbrühl** hatte über ein eigenes Gebäude aus dem Jahr 1980 verfügt. Dieses war im Jahr 2001 umgebaut und erweitert worden. Auf dem Areal hatten sich noch das Sozialpädagogische Betreuungszentrum Hinterbrühl, das Krisenzentrum sowie die Abteilung der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des NÖ Landeskrankenhauses Baden-Mödling befunden. Bereiche des Flachdachs, Sanitäreinrichtungen beziehungsweise das Leitungsnetz im älteren Gebäudeteil waren teilweise stark sanierungsbedürftig gewesen.

Die **Landessonderschule Hollabrunn** hatte sich in einem eigenen Gebäude auf dem Areal des Sozialpädagogischen Betreuungszentrums Hollabrunn befunden. Auch hier hatte keine Barrierefreiheit vorgelegen. Zudem waren für einen Fortbestand des Schulbetriebs Sanierungen angestanden. Daher hatte der Landesrechnungshof ein Konzept für die Neustrukturierung des Standorts empfohlen.

Die Gebäude der **Landessonderschule** und des **Landesrehabilitationsheims Wiener Neustadt** sowie die Außenanlagen waren miteinander verbunden, barrierefrei ausgeführt und im Föhrenwald gelegen. Während Trockenzeiten hatte dort erhöhte Waldbrandgefahr bestanden. An dem Standort waren zudem eine Volksschule der Stadtgemeinde Wiener Neustadt und eine Tagesstätte eingemietet. Im ehemaligen Direktorenwohnhaus hatte sich ein privater Verein für Menschen mit Behinderung befunden. Die interne Heimgruppe und die Volksschule der Stadtgemeinde Wiener Neustadt waren in

den beiden sanierten Internatstrakten untergebracht gewesen. Das so genannte Jägerhaus und die Werkstätten waren leer gestanden. Über die Sanierung der beiden anderen Internatstrakte sowie über die Nutzung der leerstehenden Gebäude war nach Maßgabe der zukünftigen strategischen Ausrichtung des Standorts zu entscheiden gewesen.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 5** des Vorberichts zusammenfassend empfohlen:

„Die Abteilung Schulen K4 sollte dringende Sanierungen veranlassen und weitere notwendige Baumaßnahmen (Barrierefreiheit) und Instandhaltungen in den Landessonderschulen und im Landesrehabilitationsheim nach Maßgabe der geplanten Nutzungen in das Investitionsprogramm aufnehmen.“

#### **Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde größtenteils umgesetzt.**

*Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 5 mitgeteilt, dass die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen nach Dringlichkeit gereiht worden seien und diese im Rahmen der budgetären Möglichkeiten umgesetzt werden würden. Alle weiteren notwendigen Baumaßnahmen und Instandhaltungen in den Landessonderschulen und im Landesrehabilitationsheim, um beispielsweise die Barrierefreiheit herzustellen, seien nach den Ergebnissen der erarbeiteten Standortkonzepte nach Maßgabe der geplanten Nutzungen in das Investitionsprogramm aufgenommen worden.*

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof zur **Landessonderschule Allentsteig** fest, dass diese im Schuljahr 2024/2025 nur noch zwei Schüler beziehungsweise Schülerinnen aufwies und vor dem Einbau eines Aufzugs die Weiterführung zu klären war, um verlorene Investitionen zu vermeiden.

In Bezug auf die **Landessonderschule Hinterbrühl** erfolgten laut Abteilung Schulen K4 folgende Sanierungsmaßnahmen im Ausmaß von rund 1,40 Millionen Euro:

- Flachdachsanierung in zwei Etappen in den Jahren 2021 und 2022 inklusive Dachdeckerarbeiten, Lüftungs- und Elektronikinstallationsarbeiten, Einbindung von Dachventilatoren sowie Blitzschutz, Sanierung der Lichtkuppeln und Vorbereitung für eine Photovoltaikanlage
- Sanierung von Sanitäranlagen und Klassenräumen in den Jahren 2022 und 2024 sowie die Umrüstung auf LED-Leuchtkörper im Jahr 2022

In Bezug auf die **Landessonderschule Hollabrunn** stellte der Landesrechnungshof fest, dass diese im Schuljahr 2024/2025 auf den Schulcampus Hollabrunn verlegt wurde. Auf diesem Standort befanden sich

auch die Allgemeine Sonderschule Hollabrunn und die gemeindeeigene Volksschule Hollabrunn. Zudem standen die Landessonderschule Hollabrunn und die Allgemeine Sonderschule Hollabrunn seit dem Schuljahr 2020/2021 unter einer gemeinsamen Leitung.

In der **Landessonderschule Wiener Neustadt** beziehungsweise dem **Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt** erfolgten angabegemäß folgende Sanierungsmaßnahmen im Ausmaß von 1,28 Millionen Euro:

- Sanierung der Kläranlage beziehungsweise Senkgrube (2022)
- Umbauarbeiten (2022) sowie der Zubau (2023) von Räumlichkeiten für die Unterbringung der internen Heimgruppe

Weiters wurde das leerstehende Jägerhaus als Werkstätte für die Hausarbeiter umfunktioniert und die seinerzeitigen Werkstätten wurden abgerissen und entsiegelt.

Durch den Magistrat Wiener Neustadt wurden die restlichen Internatstrakte für die Nutzung durch die Mittelschule Wiener Neustadt saniert.

Zudem stellte der Landesrechnungshof fest, dass das ehemalige Direktorenwohnhaus (Verwaltungsgebäude) leer stand und die Nebengebäude als Lagerräume für die Waldschule dienten.

Der Landesrechnungshof anerkannte die getroffenen Maßnahmen und bewertete die Empfehlung daher als größtenteils umgesetzt. Er erwartete, dass notwendige Baumaßnahmen (Barrierefreiheit) und Instandhaltungen in den Landessonderschulen und im Landesrehabilitationsheim nach Dringlichkeit beziehungsweise nach Maßgabe der geplanten Nutzungen vorgenommen werden. Auch das erforderte standortbezogene Konzepte für die Landessonderschulen.

## 6. Organisation

Die Dienstanweisungen des Amtes der NÖ Landesregierung sowie interne Verwaltungsvorschriften der Abteilung Schulen K4 hatten auch für die Landessonderschulen und das Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt als nachgeordnete Dienststellen der Abteilung gegolten.

### 6.1 Organisatorische Grundlagen

Die Dienstanweisung „Stellenbeschreibung Organigramm, Arbeitsverteilungsplan“ war nicht vollständig erfüllt worden; so hatten teilweise Organigramme, Arbeitsverteilungspläne und Stellenbeschreibungen gefehlt.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 6** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Schulen K4 sollte sicherstellen, dass die Landessonderschulen und das Landesrehabilitationsheim über die vorgeschriebenen Organisationsgrundlagen verfügen.“

**Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde nicht umgesetzt.**

*Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 6 mitgeteilt, dass die vorgeschriebenen Organisationsgrundlagen für die Landessonderschulen und das Landesrehabilitationsheim im Rahmen eines Projektes erarbeitet und sichergestellt werde.*

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass die Abteilung Schulen K4 die vorgeschriebenen Organisationsgrundlagen für die Landessonderschulen und das Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt noch nicht erarbeitet beziehungsweise überarbeitet hatte.

**Stellungnahme der NÖ Landesregierung:**

*Es wurde in den letzten Jahren intensiv an der Umstrukturierung der Organisationsgrundlagen (Organigramm und Stellenbeschreibungen) gearbeitet. Diese wurden im letzten Jahr finalisiert. Im nun folgenden nächsten Schritt werden die organisatorischen Unterlagen der nachgeordneten Dienststellen (Landessonderschulen, Landesberufsschulen, Landwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen, HLA Mödling) überarbeitet.*

**Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.*

## **6.2 Information und Kommunikation**

Kommunikation und Fortbildung waren im Wesentlichen zweckmäßig gewesen. Die Schulung des Verwaltungspersonals zur Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 hatte sich jedoch auf das Verwaltungsprogramm für das Anlagevermögen „REMEDY“ (Stand Oktober 2019) konzentriert. Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 7** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Schulen K4 sollte die notwendigen Schulungen des Verwaltungspersonals der Landessonderschulen und des Landesrehabilitationsheims zur Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungs-

abschlussverordnung 2015 – VRV 2015 sowie einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch des Verwaltungspersonals sicherstellen.“

**Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde größtenteils umgesetzt.**

*Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 7 mitgeteilt, dass für das Verwaltungspersonal der Landessonderschulen und des Landesrehabilitationsheimes eine Schulung zur Umsetzung der VRV 2015 durchgeführt worden war. Für den Aufgabenbereich dieser nachgeordneten Dienststellen würden erforderliche Schulungen sowie ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch folgen.*

Im Zuge der Nachkontrolle teilte die Abteilung Schulen K4 mit, dass das Verwaltungspersonal an Schulungen (E-Learning) der Abteilung Finanzen F1 betreffend Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 und zwei Mitarbeiter der Landessonderschule Wiener Neustadt an einem Workshop zu den Grundlagen der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung teilnahmen. Zudem absolvierte das Verwaltungspersonal der Landessonderschulen und des Landesrehabilitationsheimes Wiener Neustadt angabegemäß das Schulungsprogramm zur Umstellung auf das System SAP S/4HANA<sup>®</sup>.

Der empfohlene regelmäßige Erfahrungsaustausch des Verwaltungspersonals war damit jedoch noch nicht sichergestellt. Daher wertete der Landesrechnungshof die Empfehlung als größtenteils umgesetzt.

### 6.3 Dienstkraftfahrzeuge

Die Landessonderschulen und das Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt hatten im Jahr 2019 über insgesamt sechs Dienstkraftfahrzeuge verfügt, wovon vier ausschließlich mit Mitteln des Landes NÖ beschafft worden waren.

Zwei Dienstkraftfahrzeuge der Landessonderschulen Hinterbrühl und Wiener Neustadt waren größtenteils über Spenden finanziert worden. Die Finanzierung der Kosten für den laufenden Betrieb, die Versicherungen und die Miete für den Akku des Elektroautos war aus den budgetären Mitteln erfolgt. Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 8** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Schulen K4 sollte bei der Ausstattung der Landessonderschulen und des Landesrehabilitationsheimes mit Dienstkraftfahrzeugen die über Spenden finanzierten Fahrzeuge bedarfsgerecht berücksichtigen.“

**Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.**

*Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 8 zugesagt, künftig die über Spenden finanzierten Fahrzeuge bei der Ausstattung der*

*Landessonderschulen und des Landesrehabilitationsheims bedarfsgerecht zu berücksichtigen.*

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass die Landessonderschulen und das Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt im Jahr 2023 über drei Dienstfahrzeuge verfügten (ein Fiat Ducato aus 2014 in Hinterbrühl, ein Mercedes Sprinter aus 2012 und ein Renault Zoe (Elektroauto) aus 2019 in Wiener Neustadt). Demnach wurde die Anzahl der Dienstfahrzeuge von sechs auf drei reduziert. Zudem erfolgte nach dem Vorbericht keine weitere Anschaffung von spendenfinanzierten Dienstkraftfahrzeugen. Daher wertete der Landesrechnungshof seine Empfehlung als umgesetzt.

## 7. Finanzierung

Im Voranschlag und im Rechnungsabschluss waren die Landessonderschulen in der Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaften“ und das Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt in der Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ dargestellt.

Die Ausgaben beziehungsweise die Auszahlungen für das Lehrpersonal der Landessonderschulen wurden im Teilabschnitt 21000 „Allgemeine Pflichtschulen, Bezüge“ verrechnet. Der Bund ersetzte dem Land NÖ die Personalausgaben im Rahmen der genehmigten Stellenpläne. Den Mehrbedarf auch für höheren sonderpädagogischen Förderbedarf trug das Land NÖ aus eigenen Mitteln.

Im Rechnungsjahr 2018 hatten die Gesamtausgaben für die Landessonderschulen und das Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt rund 12,00 Millionen Euro betragen. Davon waren rund 9,60 Millionen Euro oder 80,0 Prozent auf Personalausgaben entfallen.

Im Rechnungsjahr 2023 betragen die Gesamtauszahlungen 13,86 Millionen Euro, wovon 11,41 Millionen Euro Auszahlungen für Personal betrafen. Die Gesamtauszahlungen 2023 waren um 15,5 Prozent höher als im Jahr 2018.

### 7.1 Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Landessonderschulen

Die Veranschlagung und die Verrechnung der laufenden Gebarung aus Personalausgaben (außer für Lehrpersonal), Sachausgaben und Investitionen sowie aus Einnahmen zu deren Bedeckung stellten sich in den Jahren 2018 und 2023 (ohne Rücklagen) wie folgt dar:

**Tabelle 3: Voranschläge und Rechnungsabschlüsse 2018 sowie 2023 in Euro**

| Teilabschnitt                                    | Voranschlag<br>2018 | Rechnungs-<br>abschluss<br>2018 | Voranschlag<br>2023 | Rechnungs-<br>abschluss<br>2023 |
|--|---------------------|---------------------------------|---------------------|---------------------------------|
| 1/21320 „Sonderschulen, sonstige“                | 1.962.000           | 1.924.297                       | 2.086.600           | 2.337.922                       |
| 1/21321 „Sonderschulen, sonstige; Investitionen“ | 518.300             | 406.810                         | 1.136.300           | 429.255                         |
| 1/21322 „Sonderschulen, sonstige (ZG)“           | 100                 | 34.573                          | -                   | -                               |
| <b>Summe Ausgaben / Auszahlungen</b>             | <b>2.480.400</b>    | <b>2.365.680</b>                | <b>3.222.900</b>    | <b>2.767.177</b>                |
| 2/21320 „Sonderschulen, sonstige“                | 65.000              | 80.817                          | 25.000              | 58.629                          |
| 2/21321 „Sonderschulen, sonstige; Investitionen“ | 5.000               | 5.087                           | 5.000               | 10.382                          |
| 2/21322 „Sonderschulen, sonstige (ZG)“           | 100                 | 12.381                          | -                   | -                               |
| <b>Summe Einnahmen / Einzahlungen</b>            | <b>70.100</b>       | <b>98.285</b>                   | <b>30.000</b>       | <b>69.011</b>                   |

Quelle: Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des Landes NÖ

Zu diesen Teilabschnitten war Folgendes anzumerken:

### Teilabschnitt 21320 „Sonderschulen, sonstige“

Im Teilabschnitt 21320 „Sonderschulen, sonstige“ wurden im Wesentlichen die laufenden Ausgaben beziehungsweise Auszahlungen für Landespersonal und Sachaufwand sowie die laufenden Einnahmen beziehungsweise Einzahlungen aus Kostenersätzen und Transfers anderer Bundesländer veranschlagt und verrechnet.

Im Jahr 2018 waren die Ausgaben mit 1.924.296,81 Euro um 37.703,19 Euro niedriger als veranschlagt. Die Einnahmen waren mit 80.816,93 Euro um 15.816,93 Euro höher als veranschlagt.

Im Jahr 2023 lagen die laufenden Auszahlungen mit 2.337.921,88 Euro um 251.321,88 Euro oder 12,0 Prozent über dem veranschlagten Betrag von 2.086.600,00 Euro. Das war im Wesentlichen auf höhere Auszahlungen für Energie, Fremdreinigung, Gemeindeabgaben und Instandhaltungsmaßnahmen zurückzuführen.

Ausgaben oder Auszahlungen, die nicht durch direkte Einnahmen oder Einzahlungen abgedeckt wurden, musste das Land NÖ als Schulerhalter aus allgemeinen Deckungsmitteln finanzieren. In den Jahren 2018 und 2023 waren dafür 1.843.479,88 Euro beziehungsweise 2.279.292,94 Euro erforderlich. Das entsprach einem Anstieg um 435.813,06 Euro oder 23,6 Prozent.

### **Teilabschnitt 21321 „Sonderschulen, sonstige; Investitionen“**

Im Teilabschnitt 21321 „Sonderschulen, sonstige; Investitionen“ wurden die Ausgaben beziehungsweise Auszahlungen für Investitionen veranschlagt und verrechnet. Deren Bedeckung erfolgte entweder direkt oder über Sonderfinanzierungen aus allgemeinen Deckungsmitteln des Landes NÖ.

In den Jahren 2018 und 2023 wurde der Voranschlag unterschritten und somit entsprechend weniger investiert als geplant war. Im Jahr 2023 ergaben sich die geringeren Auszahlungen aus einer zeitlichen Verschiebung von Instandsetzungsmaßnahmen.

Die Einnahmen beziehungsweise Einzahlungen ergaben sich aus Mieterträgen sowie einer Zinsgutschrift.

### **Teilabschnitt 21322 „Sonderschulen, sonstige (ZG)“**

Im Teilabschnitt 21322 „Sonderschulen, sonstige (ZG)“ waren die Einnahmen aus Spenden oder Erbschaften und die daraus finanzierten Sachausgaben dargestellt worden.

Mit der Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 entfiel mit der zweckgebundenen Veranschlagung und Verrechnung auch der Teilabschnitt 21322 „Sonderschulen, sonstige (ZG)“. Die Verrechnung von Einnahmen aus Spenden oder Erbschaften erfolgte fortan über „Fremde Gelder“ der nicht voranschlagswirksamen Gebarung. Der Spendenstand betrug bei den Landessonderschulen mit 31. Dezember 2023 rund 50.000,00 Euro.

## **7.2 Ausgaben für das Lehrpersonal**

Die Ausgaben beziehungsweise die Auszahlungen für das Lehrpersonal der Landessonderschulen wurden im Teilabschnitt 21000 „Allgemeine Pflichtschulen, Bezüge“ verrechnet. Das Lehrpersonal war in der Verrechnung nicht direkt den Landessonderschulen zugeteilt worden. Daher hatte der Landesrechnungshof die Ausgaben und die Einnahmen auf Grundlage des zugeteilten Personals mit Kennwerten umgelegt.

In den Jahren 2018 und 2023 stellten sich Ausgaben und Einnahmen beziehungsweise Auszahlungen und Einzahlungen für Lehrpersonal wie folgt dar:

**Tabelle 4: Umgelegte Ausgaben/Auszahlungen, Einnahmen/Einzahlungen für Lehrpersonal der Landessonderschulen in Euro**

| Bezeichnung                                  | 2018      | 2023      |
|--|-----------|-----------|
| Umgelegte Ausgaben / Auszahlungen            | 5.779.843 | 7.074.217 |
| Umgelegte Einnahmen / Einzahlungen           | 5.709.403 | 7.055.218 |
| Zugeteiltes Lehrpersonal in Köpfen           | 96        | 102       |
| Umgelegte Ausgaben / Auszahlungen pro Klasse | 128.441   | 172.542   |

Quelle: Abteilung Schulen K4, Darstellung Landesrechnungshof

Im Jahr 2018 hatten die umgelegten Ausgaben für 96 Lehrkräfte der Landessonderschulen 5.779.843,20 Euro beziehungsweise 128.440,96 Euro pro Klasse bezogen auf 45 Klassen mit 243 Schülerinnen und Schülern betragen. Den Ausgaben hatten umgelegte Einnahmen von 5.709.403,20 Euro gegenübergestanden.

Im Jahr 2023 betragen die umgelegten Auszahlungen 7.074.217,14 Euro beziehungsweise 172.541,88 Euro pro Klasse bezogen auf 41 Klassen mit 202 Schülerinnen und Schülern. Den Auszahlungen standen umgelegte Einzahlungen von 7.055.217,60 Millionen Euro gegenüber.

### 7.3 Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des Landesrehabilitationsheims Wiener Neustadt

Die Ausgaben (Personalausgaben, Sachausgaben, Investitionen) und die Einnahmen für das Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt waren im Unterabschnitt 410 „Einrichtungen der allgemeinen Sozialhilfe“ über drei Teilabschnitte veranschlagt und verrechnet worden. Mit der Umstellung des Rechnungswesens auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 war der zweckgebundene Teilabschnitt 41092 „Landes-Rehabilitationsheim Wiener Neustadt (ZG)“ entfallen.

Die nachstehende Tabelle stellt die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Jahre 2018 und 2023 (ohne Rücklagen) getrennt nach Teilabschnitten dar:

**Tabelle 5: Voranschläge und Rechnungsabschlüsse 2018 sowie 2023 des Landesrehabilitationsheims Wiener Neustadt in Euro**

| Teilabschnitt   | Voranschlag 2018 | Rechnungsabschluss 2018 | Voranschlag 2023 | Rechnungsabschluss 2023 |
|---|------------------|-------------------------|------------------|-------------------------|
| 1/41091 „Landes-Rehabilitationsheim Wiener Neustadt“                | 3.683.800        | 3.341.916               | 3.651.500        | 3.808.468               |
| 1/41092 „Landes-Rehabilitationsheim Wiener Neustadt (ZG)“           | 100              | 0                       | -                | -                       |
| 1/41093 „Landes-Rehabilitationsheim Wiener Neustadt; Investitionen“ | 87.000           | 481.558                 | 93.000           | 1.211.774               |
| <b>Summe Ausgaben / Auszahlungen</b>                                | <b>3.770.900</b> | <b>3.823.474</b>        | <b>3.744.500</b> | <b>5.020.242</b>        |
| 2/41091 „Landes-Rehabilitationsheim Wiener Neustadt“                | 3.138.000        | 2.853.223               | 2.405.000        | 2.887.033               |
| 2/41092 „Landes-Rehabilitationsheim Wiener Neustadt (ZG)“           | 100              | 2.048                   | -                | -                       |
| 2/41093 „Landes-Rehabilitationsheim Wiener Neustadt; Investitionen“ | 0                | 70.096                  | 0                | 191.626                 |
| <b>Summe Einnahmen / Einzahlungen</b>                               | <b>3.138.100</b> | <b>2.925.367</b>        | <b>2.405.000</b> | <b>3.078.659</b>        |

Quelle: Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des Landes NÖ

Zu diesen Teilabschnitten war Folgendes anzumerken:

### **Teilabschnitt 41091 „Landes-Rehabilitationsheim Wiener Neustadt“**

Im Teilabschnitt 41091 „Landes-Rehabilitationsheim Wiener Neustadt“ wurden die laufenden Ausgaben beziehungsweise Auszahlungen für Personal und Sachaufwand sowie die Einnahmen beziehungsweise Einzahlungen hauptsächlich aus Kostenersätzen für interne und halbinterne Unterbringung im Heim sowie für Betreuung von Externen verrechnet. Weitere Einnahmen stammten aus Erlösen für eigene Leistungen und der Verrechnung von Vorsteuerbeträgen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG).

Im Jahr 2018 wurde der Voranschlag unterschritten. Im Jahr 2023 lagen die Auszahlungen sowie die Einzahlungen über dem Voranschlag. Die Differenz bei den Einzahlungen betrug rund 482.000,00 Euro und war vor allem auf eine Änderung in der Verrechnung der Verpflegskosten der Abteilung Soziales und

Generationenförderung GS5 zurückzuführen. Die Überschreitung bei den Auszahlungen betrug rund 157.000,00 Euro und ergab sich im Wesentlichen aus höheren Lebensmittel-, Energie- und Fremdreinigungskosten.

Im Jahr 2018 waren 2.594.313,69 Euro oder 77,6 Prozent auf Personalausgaben entfallen. Im Jahr 2023 betrug der Anteil der Auszahlungen für Personal mit 2.936.807,85 Euro rund 77,1 Prozent.

Die Ausgaben oder Auszahlungen, die nicht durch direkte Einnahmen oder Einzahlungen bedeckt werden konnten, mussten aus den allgemeinen Deckungsmitteln des Landes NÖ finanziert werden. In den Jahren 2018 und 2023 verzeichnete das Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt einen Abgang von 488.693,73 Euro beziehungsweise von 921.435,50 Euro. Der Abgang fiel in beiden Jahren geringer aus als veranschlagt, wies jedoch eine Steigerung um 432.741,77 Euro oder 88,6 Prozent auf.

Im Jahr 2018 befand sich auf der Post 9430/466 ein Restbestand aus Rücklagen von 22.971,88 Euro. Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 9** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Schulen K4 sollte die Rücklage auf der Post 9430/466 zur Bedeckung von laufenden Ausgaben auflösen.“

#### **Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.**

*Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 9 mitgeteilt, dass die Auflösung der Rücklage auf der Post 9430/466 zur Bedeckung von laufenden Ausgaben bei der Abteilung Finanzen beantragt worden sei.*

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass die Rücklagen in Höhe von 22.971,88 Euro mit 1. Jänner 2020 (Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV 2015) umgruppiert und einer allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt wurden.

#### **Teilabschnitt 41092 „Landes-Rehabilitationsheim Wiener Neustadt (ZG)“**

Im Teilabschnitt 41092 „Landes-Rehabilitationsheim Wiener Neustadt (ZG)“ waren die Einnahmen aus Spenden oder Erbschaften und die daraus finanzierten Ausgaben dargestellt worden. Ausgaben hatten nur in Höhe der Einnahmen erfolgen dürfen. Nicht verbrauchte Mittel waren in eine Rücklage geflossen und im Sinn der Spender und Erblasser zu verwenden gewesen. Ende 2018 hatten derartige Rücklagen von rund 79.000,00 Euro und Ende 2023 von rund 73.000,00 Euro bestanden.

Zusammenfassend hatte der Landesrechnungshof im Vorbericht festgestellt, dass zum Ende des Rechnungsjahrs 2018 die Rücklagen der zweckgebundenen Gebarung bei den Landessonderschulen und dem Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt von insgesamt rund 160.000,00 Euro zur Verfügung standen. Diese Rücklagen waren im Sinn der Spender und Erblasser zu verwenden. Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass mit der Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 die zweckgebundene Veranschlagung und Verrechnung entfiel. Die Verrechnung von Einnahmen aus Spenden oder Erbschaften erfolgte fortan über „Fremde Gelder“ der nicht voranschlagswirksamen Gebarung.

Der Spendenstand betrug bei den Landessonderschulen und dem Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt mit 31. Dezember 2023 insgesamt rund 123.500,00 Euro und lag damit um rund 36.500,00 Euro oder 22,8 Prozent unter dem Vergleichsjahr 2018.

#### **Teilabschnitt 41093 „Landes-Rehabilitationsheim Wiener Neustadt; Investitionen“**

Im Teilabschnitt 41093 „Landes-Rehabilitationsheim Wiener Neustadt; Investitionen“ waren die Aufwendungen für Projekte, zum Beispiel zur Schwimmbadsanierung oder zur Sanierung des Internatstrakts veranschlagt und verrechnet worden.

Im Jahr 2023 führten nicht veranschlagte Auszahlungen für den Zubau zur Unterbringung der Internen Gruppe zu Mehrauszahlungen von 1.118.773,60 Euro.

### **7.4 Abwicklung der Gebarung**

Die Landessonderschulen hatten einen Bargeldbestand von maximal 400,00 Euro halten dürfen. Für das Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt hatte eine Obergrenze von maximal 2.000,00 Euro gegolten.

Die Abteilung Finanzen F1, Buchhaltung – Revision hatte festgestellt, dass die Landessonderschulen Allentsteig und Hinterbrühl die Obergrenze überschritten hatten. Die Leitung der Landessonderschule Hinterbrühl hatte dazu erklärt, dass wegen der höheren Schülerzahl und des größeren Gebarungsumfangs eine Obergrenze von 2.000,00 Euro angemessen gewesen wäre.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 10** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Schulen K4 sollte auf die Einhaltung der Bargeldgrenze bei der Landessonderschule Allentsteig achten und die Zweckmäßigkeit der Obergrenze bei der Landessonderschule Hinterbrühl hinterfragen und diese allenfalls sachgerecht anpassen.“

#### **Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.**

*Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 10 mitgeteilt, dass auf die Einhaltung der Bargeldgrenze in der Landessonderschule Allentsteig verstärkt geachtet werde. Die Zweckmäßigkeit der Obergrenze bei der Landessonderschule Hinterbrühl war überprüft und die Notwendigkeit einer Änderung nicht erkannt worden.*

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass gemäß den Revisionsprotokollen vom Mai 2022 beziehungsweise Mai 2023 der Abteilung Finanzen F1, Buchhaltung – Revision die Bargeldgrenzen in den Landessonderschulen Hinterbrühl und Allentsteig eingehalten wurden.

Die Obergrenze für den Bargeldbestand der Landessonderschule Hinterbrühl sah die Abteilung Schulen K4 weiterhin als angemessen.

## **8. Verträge**

Die Landessonderschulen und das Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt hatten teilweise Fremdleistungen (Reinigung, Wäscherei, Versicherung, Strom, Instandhaltung, Wartung) bezogen. Zudem hatten verschiedene Rechts- und Vertragsverhältnisse (Versicherungen, Nutzungsvereinbarungen, Mieten) bestanden. Dafür hatten neben dem Vergaberecht die Vorschriften „Schulverwaltung“ und „Heimverwaltung“ sowie die Dienstanweisung „Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung“ gegolten.

### **8.1 Gebäude- und Wäschereinigung**

In den Landessonderschulen Hinterbrühl und Wiener Neustadt war die Reinigung ausgelagert gewesen und mit einem durch die Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement LAD3 für das Industrieviertel ausgeschriebenem Rahmenvertrag auf Basis eines Stundenkontingents vergeben worden. Der Leistungszeitraum hatte fünf Jahre betragen und bestand seit 1. November 2012. Die Preisangemessenheit war nicht mehr überprüft worden.

Ein Teil der Wäschereinigung für die Landessonderschule und das Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt war ohne Vergleichsangebote an ein Unternehmen vergeben worden. Im Rechnungsjahr 2018 hatten sich die

Ausgaben auf rund 21.000,00 Euro belaufen. Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 11** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 sollte den Rahmenvertrag der Reinigungsleistungen für Landesgebäude im Industrieviertel neu ausschreiben.

Die Abteilung Schulen K4 sollte Vergleichsangebote für eine Neuvergabe der Wäschereinigung der Landessonderschule und des Landesrehabilitationsheims Wiener Neustadt einholen beziehungsweise die Möglichkeit einer Ausschreibung im Rahmen einer Einkaufsgemeinschaft prüfen.“

**Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.**

*Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 11 mitgeteilt, dass die Neuausschreibungen für die Reinigungsleistungen für Landesgebäude im Industrieviertel bereits in Vorbereitung seien. Vergleichsangebote würden für eine Neuvergabe der Wäschereinigung in der Landessonderschule und des Landesrehabilitationsheimes Wr. Neustadt eingeholt beziehungsweise die Möglichkeit einer Ausschreibung im Rahmen einer Einkaufsgemeinschaft geprüft werden.*

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 die Reinigungsdienstleistungen für Objekte des Landes NÖ im Industrieviertel neu ausgeschrieben hatte (Beschluss der NÖ Landesregierung vom 28. September 2021). Mit 1. April 2022 hatte damit ein anderes Unternehmen den Auftrag für die Reinigungsarbeiten in den Landessonderschulen Hinterbrühl und Wiener Neustadt sowie im Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt erhalten.

In Bezug auf die Wäschereinigung für die Landessonderschule und das Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt teilte die Abteilung Schulen K4 mit, dass sie zwar mit dem Reinigungsunternehmen über eine Optimierung und eine Kostensenkung gesprochen, jedoch keine Vergleichsangebote eingeholt habe. Der Landesrechnungshof wertete die Empfehlung daher nur als teilweise umgesetzt und bekräftigte seine Empfehlung.

**Stellungnahme der NÖ Landesregierung:**

*Es wurden bereits alle Vorkehrungen getroffen, sodass eine neuerliche Vergabe der Wäschereileistungen nur noch nach Vorliegen von Vergleichsangeboten erfolgen wird.*

**Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.*

## 8.2 Versicherungen

Aufgrund des Beschlusses der NÖ Landesregierung vom 21. September 1993 sowie der Dienstanweisung „Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung“ hatte der Grundsatz der Nichtversicherung gegolten.

Für die Landessonderschule Allentsteig, die Landessonderschule Hinterbrühl, sowie für die Landessonderschule und das Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt hatten jedoch Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherungen bestanden. Im Rechnungsjahr 2019 hatten sich die Jahresprämien für diese Versicherungen auf 7.189,69 Euro belaufen.

Im Vorbericht hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 12** dazu empfohlen:

„Die Abteilung Schulen K4 sollte die Versicherungen, die mit der Dienstanweisung „Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung“ nicht vereinbar sind, zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigen.“

### **Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.**

*Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 12 mitgeteilt, dass die Versicherungen, die mit der Dienstanweisung „Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung“ nicht vereinbar gewesen waren, zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt würden, insbesondere sämtliche Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherungen.*

Im Zuge der Nachkontrolle teilte die Abteilung Schulen K4 dazu mit, dass jene Versicherungen, die mit der Dienstanweisung „Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung“ nicht vereinbar gewesen waren, mit 1. Jänner 2021 gekündigt wurden. Das betraf die Feuerversicherungen der Landessonderschulen Wiener Neustadt und Hinterbrühl sowie die Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung des Landesrehabilitationsheims Wiener Neustadt.

Der Landesrechnungshof anerkannte die Umsetzung der Dienstanweisung.

## 9. Brandschutz

Für die Bereiche des Brandschutzes hatten zahlreiche rechtliche und technische Vorschriften mit unterschiedlichen Fristen gegolten. Der Brandschutz hatte alle baulichen, betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen gegen die Entstehung und die Ausbreitung sowie zur Bekämpfung von Bränden umfasst.

### **Betrieblicher Brandschutz**

Der betriebliche Brandschutz hatte die Gesamtheit aller organisatorischen Maßnahmen zur Verhütung eines Brandausbruchs, zur Durchführung der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sowie zur Erleichterung der Brandbekämpfung dargestellt.

Am Standort der Landessonderschule und des Landesrehabilitationsheims Wiener Neustadt hatte in Trockenzeiten und zusätzlich durch Kriegsrelikte eine erhöhte Waldbrandgefahr geherrscht. Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 13** des Vorberichts empfohlen:

„Auf Grund der erhöhten Waldbrandgefahr am Standort Wiener Neustadt sollte die Abteilung Schulen K4 unter Einbindung der Rechtsträger der dort untergebrachten Einrichtungen einen Plan für die Verlegung des Standorts erstellen, der den bestehenden Evakuierungsplan ergänzt.“

### **Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.**

*Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 13 zugesagt, dass am Standort Wiener Neustadt unter Einbindung aller Rechtsträger der dort untergebrachten Einrichtungen zusätzlich zum bestehenden Evakuierungsplan ein Verlegungsplan ausgearbeitet werde.*

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass ein Plan für die Verlegung der am Areal der Waldschule befindlichen Personen für den Fall eines Waldbrands vorlag. Der Plan legte unter anderem Gefährdungsradien, Evakuierungsbeauftragte, Zuständigkeiten und Abläufe fest.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Stadt Wiener Neustadt, die Leitungen der ansässigen Schulen sowie des Internats, die betroffenen Blaulichtorganisationen sowie weitere Beteiligte, wie die Wiener Neustädter Verkehrsbetriebe bezüglich der Bereitstellung von Bussen oder die Leitung der Volksschule im Stadtgebiet als vorgesehener Sammelort (Turnsaal), in die Planung einbezogen wurden.

Er stellte jedoch kritisch fest, dass das Dokument „Evakuierungsplan Waldschule“ kein Datum, keine Beschreibung und keine Hierarchie der Notfallorgane sowie unterschiedliche Bezeichnungen und Doppelnennungen dieser Organe enthielt. Zudem blieb offen, ob der Verlegungsplan allen betroffenen Personen zur Kenntnis gebracht und zugänglich gemacht wurde. Diese Anmerkungen stellten lediglich einige Beispiele für die Mängel dar, die der Plan aufwies.

**Stellungnahme der NÖ Landesregierung:**

*Der Evakuierungsplan fällt in die Kompetenz der Stadtgemeinde Wr. Neustadt, da der Standort der Waldschule Wr. Neustadt auf Stadtgebiet liegt. Der Verlegungsplan wurde allen betroffenen Personen im Rahmen der durchgeführten Evakuierungsübung bekanntgemacht. Personen, die im Laufe der Zeit neu am Standort hinzukommen, werden hinsichtlich des Brandschutzes und des Verlegungsplans gut informiert.*

**Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.*

Die stichprobenweise Überprüfung der Brandschutzpläne für die Landessonderschule und das Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt hatte Abweichungen zwischen dem Melderlinienverzeichnis und den in den Plänen eingezeichneten Meldern ergeben. Außerdem hatten die Unterlagen teilweise unterschiedliche Ausfertigungszeitpunkte ausgewiesen.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 14** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Schulen K4 sollte die Brandschutzpläne überarbeiten und anpassen lassen. Dabei ist insbesondere auf die Übereinstimmung des Melderlinienverzeichnisses mit den Plänen zu achten.“

**Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.**

*Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 14 zugesagt, dass die Brandschutzpläne überarbeitet und angepasst werden würden. Dabei werde auf die Übereinstimmung des Melderlinienverzeichnisses mit den Plänen geachtet.*

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass ein externes Unternehmen im Jahr 2024 einen neuen Brandschutzplan für das Areal Wiener Neustadt erstellte, den die Vertretung der Feuerwehr der Stadt Wiener Neustadt vidierte.

Zudem stellte der Landesrechnungshof fest, dass das Bedienungsgruppenverzeichnis der Brandmeldeanlage aus dem Jahr 2023 die Melderlinien mit den Meldern und deren Zuordnung zu den jeweiligen Bereichen beziehungsweise Räumen enthielt. Eine stichprobenartige Überprüfung ergab jedoch, dass der Brandschutzplan nicht mit diesem Bedienungsgruppenverzeichnis übereinstimmte. Weiters stellte er Unstimmigkeiten im Brandschutzplan betreffend Datum (unterschiedliche Jahreszahlen) sowie der Nummerierung (Übersichten rechts unten bei den Plänen stimmten mit den übrigen

Plannummern nicht überein) fest, welche jedoch im Zuge der Nachkontrolle korrigiert wurden.

In Bezug auf die baulichen Lösungen für die im Brandschutzplan identifizierten Brandausbreitungsmöglichkeiten übermittelte die Abteilung Schulen K4 eine Stellungnahme des externen Unternehmens, wonach dafür ein Konsens vorliege. Außerdem waren die „brandlastfrei“ zu haltenden Gangbereiche im Brandschutzplan nicht ersichtlich. Diese wurden im Zuge der Nachkontrolle ergänzt, allerdings nicht in die Legende zum Brandschutzplan aufgenommen.

Der Landesrechnungshof wertete die Empfehlung daher als nicht umgesetzt und bekräftigte, die Mängel in den Unterlagen für den betrieblichen Brandschutz umgehend zu bereinigen beziehungsweise durch den externen Auftragnehmer auf dessen Kosten bereinigen zu lassen.

Anlässlich der Schlussbesprechung verwies die Abteilung Schulen K4 auf die Abteilung Landeshochbau BD6, über welche sie einen befugten externen Unternehmer mit der Erstellung eines Brandschutzplans für das Areal Wiener Neustadt beauftragte. Die Abteilung Landeshochbau BD6 hatte das externe Unternehmen aufgefordert, die Mängel im Brandschutzplan zu beheben. Der Brandschutzplan vom 16. Dezember 2024, mit 14. Jänner 2025 von der Feuerwehr der Stadt Wiener Neustadt vidiiert, wies jedoch weiterhin Mängel auf. Daher fand angabegemäß am 27. Jänner 2025 ein Lokalaugenschein am Standort der Waldschule Wiener Neustadt statt. Daran nahmen Vertretungen der Abteilungen Schulen K4 und Landeshochbau BD6, des externen Unternehmens und der externe Brandschutzbeauftragte teil. Die beiden externen Auftragnehmer wurden erneut aufgefordert, den Brandschutzplan und das Bedienungsgruppenverzeichnis zu korrigieren und besser abzustimmen.

Der Landesrechnungshof erhielt die korrigierten Dokumente am 7. Februar 2025. Diese Dokumente wiesen keine Versionierung auf, sondern weiterhin den 16. Dezember 2024 und den 14. Jänner 2025 als Datum der Erstellung beziehungsweise der Vidierung. Daher war nicht erkennbar, dass es sich um eine neuerlich korrigierte Fassung handelte.

Aufgrund der Verbesserungen wertete der Landesrechnungshof seine Empfehlung nunmehr als teilweise umgesetzt. Er sah die Abteilung Landeshochbau BD6 weiterhin gefordert, ordnungsgemäße Unterlagen und Auftragserfüllungen im Brandschutz sicherzustellen, zumal sie auch die sachliche Richtigkeit der Rechnung und damit auch die Leistung des externen Auftragnehmers bestätigte. Das konnte auch andere Standorte oder Aufträge des externen Unternehmens betreffen. Daher führte der Landesrechnungshof dazu am 27. Februar 2025 eine gesonderte Besprechung durch.

***Stellungnahme der NÖ Landesregierung:***

*Die „brandlastfrei“ zu haltenden Gangbereiche wurden auf Kosten des externen Auftragsnehmers in die Legende des Brandschutzplans aufgenommen (Mangel behoben). Die zuletzt übermittelten Brandschutzpläne weisen ein neues Datum (17.02.2025) und eine erneute Vidierung auf (28.02.2025). Die Brandschutzpläne stimmen nun mit dem Melderlinienverzeichnis überein.*

***Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:***

*Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.*

St. Pölten, im Mai 2025

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr.<sup>in</sup> Edith Goldeband

## 10. Tabellenverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Tabelle 1: Kenndaten zu den Landessonderschulen und zum Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt.....                      | 4  |
| Tabelle 2: Anzahl der beschulten Kinder und Jugendlichen und der Klassen .....  | 17 |
| Tabelle 3: Voranschläge und Rechnungsabschlüsse 2018 sowie 2023 in Euro .....   | 26 |
| Tabelle 4: Umgelegte Ausgaben/Auszahlungen, Einnahmen/Einzahlungen für Lehrpersonal der Landessonderschulen in Euro .....   | 28 |
| Tabelle 5: Voranschläge und Rechnungsabschlüsse 2018 sowie 2023 des Landesrehabilitationsheims Wiener Neustadt in Euro..... | 29 |



Tor zum Landhaus - Wiener Straße 54/A - 3109 St. Pölten  
T +43 2742 9005 12620  
post.lrh@noel.gv.at - www.lrh-noe.at